

spricht, was der Schriftsteller wahrscheinlich zum Ausdruck bringen wollte¹. Dass die Emendation 'als solche kenntlich gemacht werden' muss, ist eine berechtigte Forderung, der ich aber durch Angabe der vom gedruckten Text abweichenden handschriftlichen Lesarten voll genügt zu haben glaube.

Weiter rügt W., dass ich mir 'eine ganz sonderbare Beschränkung' auferlege, indem ich abweichende Lesarten — von Eigennamen, Zahlen und seltenen Wörtern abgesehen — aus Rücksicht auf den Raum in der Regel nur dann aufnehme, wenn sie sich mindestens in zwei Hss. übereinstimmend finden². W. selbst hält eine Auswahl für nothwendig, 'aber sie muss', sagt er, 'nach der Richtung hin geschehen, dass alles kritisch Wichtige und Charakteristische Aufnahme finden muss, alles übrige wegfallen kann'. Sehr wahr! Was aber ist kritisch wichtig? ohne Aufstellung eines sicheren Unterscheidungsmittels geräth man unfehlbar in die grösste Willkür hinein, und wenn der Herausgeber gar darauf Rücksicht nehmen soll, dass manche allein stehende Lesart sich ja auch in einem später auftauchenden Codex wiederfinden kann³, so muss er eben alles aufnehmen.

1) Schreibfehler im Originaltext der Reichsannalen waren z. B. 779⁵⁴ s (d. h. beim Jahre 779 auf S. 54 meiner Ausgabe, Anmerkung s) 'transitu renus' für 'transitur renus', 806¹²¹ m 'partione' für 'partitione', 807¹²⁴ h 'libertatem' für 'liberalitatem', 809¹²⁸ f 'ab illo primis' für 'ab illis primo', 810¹³⁰ e 'imperatoris dicionem' für 'in imp. d.', 810¹³¹ b 'commisse' für 'commisisse', 810¹³¹ p 'deferunt' für 'deferuntur', 811¹³⁵ o 'in terra' für 'interea', 811¹³⁵ q 'eadem naves' für 'eaedem n.', 815¹⁴¹ d 'transire' für 'transiri', 823¹⁶² b 'transiens' für 'transigens', 823¹⁶³ w 'aestate' für 'et aest.', 823¹⁶³ k 'continens' für 'continentis', 824¹⁶⁶ r 'nuntiabantur' für 'nuntiabantur' und 826¹⁷¹ v 'quos Abodritos' für 'quos ad A.'. Ob nicht an manchen Stellen der vermeintliche Schreibfehler lieber im Text hätte belassen werden sollen, wie z. B. 801¹¹⁶ h 'deferabantur' für 'deferebantur', ist eine Frage, über die sich reden liesse. Der Meinung Wibels (S. 122), dass solche Flüchtigkeitsfehler wohl 'einem beliebigen Abschreiber, nicht aber dem Autor eines derartigen Originalwerkes' zuzutrauen seien, ist entgegenzuhalten, dass der Autor mindestens streckenweise sich eines Schreibers bedient zu haben scheint, dem er dictierte. 2) Eine Widerlegung dieses Verfahrens findet er schon im Vergleich der in den Vorarbeiten citierten Stellen mit meiner Ausgabe: 'Kurze citiert sie an jener Stelle nach Pertz, in seiner eigenen Ausgabe jedoch sind sie durchweg nicht zu finden'. Indessen musste ich natürlich in meinen Vorarbeiten den Text nach Pertz, die Lesarten aber nach den Hss. selbst citieren: wer jetzt meinen Aufsatz im N. A. XIX nachprüft, findet den Text nun auch in meiner Ausgabe; ist es ein Unglück, wenn er die abweichende Lesart einer Hs. nur aus dem N. A. erfährt? Er sieht daraus zugleich, dass die Hs. mit ihrer Lesart allein dasteht. 3) 'Ein derartiger Fall ist durch die Auffindung des Cod. Durh. eingetreten', klagt W.